

**Hohe Außenstände müssen nicht sein  
– Effektiver Forderungseinzug für den Mittelstand –  
von Jürgen Köhn, Anwaltskanzlei Bonn**

**Auftrag, Leistung, Rechnung, Zahlungseingang?**

Schön wär's. Die Wirklichkeit sieht oft anders aus.

Welche Auswirkungen Forderungsausfälle auf das Betriebsergebnis eines Unternehmens haben, lässt sich mit einem Beispiel verdeutlichen.

*Ein Unternehmen mit einem Umsatz von 6 Mio. EUR und einer durchschnittlichen Umsatzrendite von 3 % erwirtschaftet einen Gewinn von 180.000 EUR pro Jahr. Um einen jährlichen Forderungsausfall von nur 1 %, also 60.000 EUR auszugleichen, müsste der Umsatz um 33 % steigen, was eine kaum zu erfüllende Zielsetzung darstellt.*

Wie man Forderungen absichert und in Mahn- und Vollstreckungsverfahren erfolgreich vorgehen kann, zeigen nachstehende Ausführungen:

Jahrelang hatte Herr Fäller, Chef der Firma Pinocchio, seine Mitarbeiter auf Umsatz getrimmt. Steigerungen von 5 % und mehr waren stets zu verzeichnen. Die geringen Forderungsausfälle wurden locker verkraftet. Doch nun muss Herr Fäller gegensteuern:

- der Umsatz sinkt
- Zahlungstermine der Kunden werden nicht eingehalten (sie beschaffen sich einen Kredit zum Nulltarif)
- Insolvenzverfahren verhängeln das Geschäft
- die Banken drehen die Schraube an

**RATING UND BASEL II LASSEN GRÜßEN.**

Was kann der Unternehmer tun?

Vertragliche Sicherungsmöglichkeiten sind vornehmlich:

- Abtretung
- Akontozahlung
- Vorkasse
- Eigentumsvorbehalt
- Bürgschaft
- Grundschuld

Wer eine Absicherung versäumt, muss sich den Vorwurf gefallen lassen, nicht sorgfältig genug gewesen zu sein.

Der Schutz des Gläubigers ist verankert im:

- Zurückbehaltungsrecht
- Vermieterpfandrecht
- Unternehmerpfandrecht
- Sicherungshypothek des Bauunternehmers

Der Schuldner sollte dringlich darauf achten, dass er bei Vertragsschluss zahlungswillig und zahlungsfähig ist, da ihm sonst der Vorwurf des Eingehungsbetruges gemacht werden könnte.

Die Prüfung der Zahlungsfähigkeit (Bonität), System 100 bis 600 (Beurteilung wie Schulnoten), ist erste Unternehmerpflicht und unverzichtbar vor Vertragsabschluss. Sie kann in Sekundenschnelle über eine Inkassounternehmen - Datenbank vorgenommen werden. Man erhält auch Erkenntnisse z. B. über Rechtsform, Bankverbindungen, Grundbesitz, Haftbefehle.

Trotz gewissenhaften Vorgehens kommt es aber vor, dass eine Firma, die gestern bonitätsmäßig noch „dicke dastand“, sich heute im Insolvenzverfahren befindet (Eigen- oder Fremdantrag). Mitschuld an dieser dramatischen Entwicklung trägt nach Expertenansicht vor allem die Politik. Weiter Ursache: - Missmanagement der Unternehmensführung -.

#### **Was das innerbetriebliche Mahnverfahren betrifft:**

Mahnungen sind nicht unbedingt erforderlich. Dies regelt das Gesetz, deshalb Anwaltsrat einholen.

#### **Grundsätzlich gilt:**

Die erste Mahnung deckt die Fälle ab, in denen der Schuldner vergessen hat zu zahlen.

Bei gewerblichen Schuldnern muss man fast immer von der fehlenden Zahlung auf Zahlungsunfähigkeit schließen.

Wenn die Zahlungsmittel zur Befriedigung aller fälligen Schulden nicht mehr ausreichen, ist auch ein durchaus redlicher Schuldner gezwungen, zunächst an denjenigen zu leisten, der z. B. durch Kontenpfändung vorgegangen ist.

Titulierung und Zwangsvollstreckungshandlungen sollten dem Anwalt übertragen werden. Von Erteilung des Auftrages bis zum Geldeingang wird er zügig und effektiv vorgehen. Nach zwei Tagen weiß er schon, wie die Vollstreckung laufen muss (Antrag auf Eintragung von Sicherungshypotheken, Bankenpfändungen, Depots, Schließfächer pp.). Der Experte wird auch die Simultanvollstreckung durchführen.

Das bedeutet: „Mehrere Vollstreckungsarten gleichzeitig“.

Auf Forderungsausgleich im Insolvenzverfahren kann man nicht hoffen. Fast in allen Fällen führen Insolvenzverfahren - Angelegenheiten zum Forderungsverlust. Wenn jedoch eine Quote auszuschütten ist, liegt sie zwischen 1 bis 5 Prozent.

#### **Häufig führen Befürchtungen, die Existenzgrundlage zu verlieren, zu Begehung von Insolvenzstraftaten:**

In ihrem Bestreben, die wirtschaftliche Basis für ihren Lebensunterhalt um jeden Preis zu erhalten, versuchen Unternehmer, „ihre“ Firma mit allen Mitteln zu retten. Folge ist oft der Versuch, Risiken auf (Waren- oder Geld-) Kreditgeber zu verlagern und - bei einem Scheitern der Sanierungsbemühungen - noch vorhandene Vermögensbestandteile, wie z. B. unbezahlte Warenvorräte oder ausstehende Forderungen, über den Unternehmenszusammenbruch hinweg zu retten.

In manchen Fällen soll zudem einem bereits vorhandenen Auffangbetrieb durch diese Vorgehensweise ein akzeptabler wirtschaftlicher Start gesichert werden.

#### **Darüber hinaus gilt:**

Gerichtsvollzieher sind oft zu 150 % belastet und kündigen auch ihre Besuche bei den Schuldnern an. In der Zwischenzeit wird Vermögen beiseite geschafft. Versicherungspolice, Barmittel pp. sind dann oft nicht mehr vorhanden. Der Praktiker rät deshalb zur Simultanvollstreckung.

**Jürgen Köhn** aus der Bonner Anwaltskanzlei Dr. Peter Wassermeyer beschäftigt sich schon seit vielen Jahren bundesweit mit dem Forderungseinzug.

Er empfiehlt, sollte der Schuldner nicht zahlen, Rechnung und Korrespondenz zur Beschleunigung der Angelegenheit per Fax an den Anwalt zu übermitteln.

Der Anwalt wird folgendermaßen vorgehen:

### Vorbereitung

1. Buchungsunterlagen auf den neuesten Stand bringen (der Schuldner wird immer die Höhe der Verbindlichkeiten anzweifeln)
2. Auskunft über die Person bzw. die Firma einholen (Inkassoinstitut)
3. Hat der Schuldner bereits die eidesstattliche Versicherung abgegeben?
4. Liegen Haftbefehle vor?
5. Wurde ein Insolvenzverfahren eröffnet?
6. Ist Grundbesitz vorhanden?
7. Informationen einholen, bei welchen Banken Konten bestehen
8. Klären, ob der Schuldner möglicherweise selbst Forderungen gegenüber Dritten hat

### Kontaktaufnahme

1. Wird der Schuldner zu einem Gespräch aufgesucht?
2. Wer besucht den Schuldner?
3. Ist es vielleicht besser sich an einem neutralen Ort zu treffen?

### Ratenzahlung

Der Anwalt kann dem Schuldner entgegenkommen und Ratenzahlungen vereinbaren. Wichtig ist dabei, in diese Vereinbarung möglichst viele Punkte aufzunehmen:

- Zahl der Raten und Höhe der monatlichen Überweisungen
- Höhe des Zinssatzes
- Gerät der Schuldner länger als 24 Stunden in Rückstand, wird der Rest sofort fällig
- Abtreten von Ansprüchen
- Sicherungsübereignung (z. B. KFZ, Briefmarkensammlung, Boot)
- Grundschuld eintragen
- Schecks oder Wechsel übergeben
- Forderung wird titulierte, Schuldner verzichtet auf Widerspruch gegen den Mahnbescheid bzw. Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid
- Abschluss einer Lebensversicherung über die Gesamtsumme mit unwiderruflicher Abtretung der Ansprüche; Original – Police bleibt bei Ihnen, Einzahlungsbelege müssen vorgelegt werden

### Notarielles Schuldanerkenntnis

Außerhalb einer Ratenzahlungsvereinbarung kann der Schuldner vor einem Notar auch ein notarielles Schuldanerkenntnis über die Gesamtforderung einschließlich Zinsen abgeben. Zahlt er dann nicht (Ratenzahlung kann vereinbart werden), sind Zwangsvollstreckungsmaßnahmen möglich, (allerdings erst 14 Tage nach Zustellung der notariellen Urkunde).

### Zwangsvollstreckung

Erfüllt der Schuldner die Vereinbarung nicht, bleibt nur die Zwangsvollstreckung übrig. Welche Zwangsmaßnahmen in Frage kommen, beschreibt Spezialist **Jürgen Köhne**.

### Forderungspfändung

Bankkonten, Schließfächer, Depots (auch bei mehreren Banken zugleich), gegenwärtige und zukünftige Rentenansprüche, Lohn- und Gehaltspfändung, Lebensversicherung.

### Sachpfändung

Teil- und Vollpfändung (wirkungsvoller mit einem spezifizierten Antrag an den Gerichtsvollzieher); kombinierter Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung.

### Eidesstattliches Versicherungsverfahren

Auftragsstellung mit Nachbesserung und Ergänzung; hilfreich ist dazu ein vorbereiteter Fragenkatalog.

### Verpfändung

Ist schon vor Erteilung der Vollstreckungsklausel möglich und hat die gleiche Wirkung wie ein Arrest, wenn die Pfändung selbst innerhalb eines Monats erfolgt.

### Simultanvollstreckung

Mehrere Vollstreckungsarten gleichzeitig, auch in Grundbesitz.

*Jürgen Köhne, Anwaltskanzlei Dr. Peter Wassermeyer, Bonn, führt aus:  
Wenn Mahnverfahren, Titulierung, Zwangsvollstreckungshandlungen effektiv und insbesondere zügig durchgeführt werden, lassen sich beachtliche Erfolge erzielen.*